

suchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

1. Bedeutung: Werden strafunmündige oder zurechnungsunfähige Personen als Verursacher einer mit Strafe bedrohten Handlung festgestellt, ist diese Handlung keine Straftat, weil der Handelnde strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entfallen damit, und ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen. Das Anliegen dieser Regelung besteht darin, daß

- strafunmündige oder zurechnungsunfähige Personen als Verursacher mit Strafe bedrohter Handlungen einwandfrei festgestellt werden,
- die Schuld strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen ausgeschlossen wird und
- mit der Erforschung der Ursachen und Bedingungen die sachliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß die zuständigen Organe, Einrichtungen und Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung derartiger Handlungen durchführen können. Der Umfang der erforderlichen Ermittlungen wird durch dieses Anliegen bestimmt und ergibt sich insoweit nicht aus § 101.

2. Strafunmündige Personen sind Kinder bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres (§ 65 StGB). Begeht ein Kind eine mit Strafe bedrohte Handlung, haben der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane dafür zu sorgen, daß die zuständigen Organe und Personen die gebotenen Maßnahmen einleiten, um einer weiteren negativen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken. Jede Nachlässigkeit bei der Aufklärung derartiger Handlungen trägt die Gefahr in sich, daß das Kind nicht zielgerichtet beeinflußt werden kann und daher keinerlei Garantien bestehen, daß es seine Handlungen nicht wiederholt.

3. Zurechnungsunfähige Personen: Zurechnungsunfähigkeit (§ 15 StGB) kann nur bei strafmündigen Personen vorliegen. Sie ist in der Regel erst zu bejahen, wenn eine entsprechende gutachtliche Äußerung eines Psychiaters vorliegt. Ohne eine solche Feststellung darf trotz Vorliegens entsprechender Anhaltspunkte von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht abgesehen oder ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren nicht eingestellt werden. In den Fällen des § 15 Abs. 3 StGB sowie bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 StGB) ist § 99 nicht anzuwenden.

4. Maßnahmen zur Aufklärung: Alle Maßnahmen der Anzeigenüberprüfung (§ 95 Abs. 2) sowie Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind zulässig (§§ 108 ff. gelten entsprechend; auch die richterliche Bestätigung ist erforderlich).